

BundeskompensationsVO

Adam Riese und die windige Bürokratie

Agenda

- **Total verrückt ?**
- **Vorbemerkung Eingriffsregelung**
- **Rechtsnorm**
- **Rechtsprechung Bauleitplanung**
- **Mathematik und Methodik**
- **Rechtsprechung**
- **Aus- und Einsichten**

Total verrückt?

Man stelle sich vor, die 9te Sinfonie von Beethoven würde vernichtet und als Ausgleich für den kulturellen Verlust wertete man etwa 20 Stücke von Udo Lindenberg auf das musikalische Niveau von Julio Iglesias auf.

Vorbemerkung Eingriffsregelung

(§ 2 Abs.1 u.3 BNatSchG) (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 [BNatSchG] ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

(§ 13 BNatSchG) Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. **Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

(§ 17 BNatSchG) (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, **ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.**

(§ 1 Abs.7 BauGB) (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Rechtsnorm BKompV

(Fundstelle der Norm 14. Mai 2020 = BGBl. I S. 1088)

Ziel der Bundesregierung ist, mit der Verordnung eine Vereinheitlichung in der Anwendung und im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erreichen.

Ein konsequent ausgestaltetes Vermeidungsgebot soll gestärkt werden. Der Realkompensation wird als substantiellem Teil des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung weiterhin Vorrang eingeräumt.

Grundlage der Verordnung ist ein Biotopwertverfahren, das sich auf die Biotoptypenlisten der Anlage 2 stützt. Hier werden bundesweit einheitlich, basierend auf der aktualisierten Roten Liste, der FFH-Richtlinie und der gesetzlich geschützten Biotope Biotoptypen aufgeführt und im Rahmen einer Skala von 1-24 Wertpunkten bewertet.

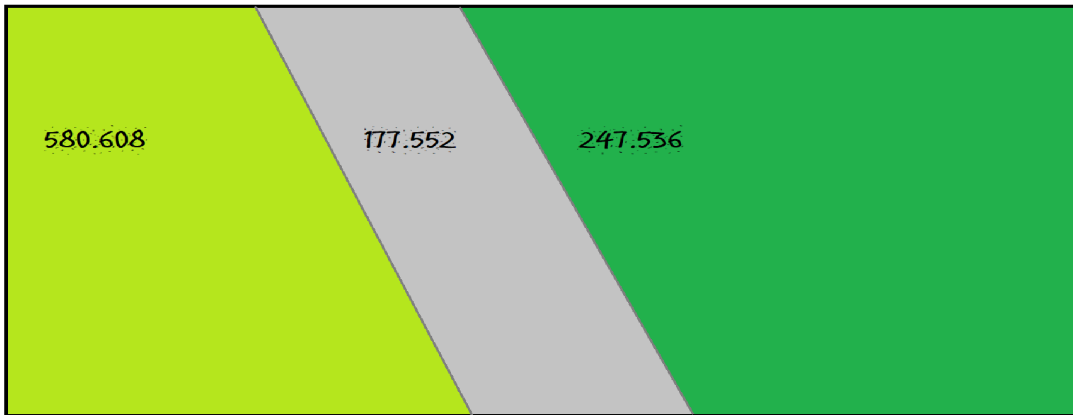
Bei den Biotopen, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Hierzu ist bei Flächeninanspruchnahmen eine Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs vorzunehmen und mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

Bei mittelbaren Beeinträchtigungen ist ein nach Stärke, Dauer und Reichweite zu bildender „Beeinträchtigungsfaktor“ nach § 4 Abs. 4 Satz 2 BKompV-E hinzuzuziehen, der zwischen 0,1 und 1 liegen kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Die Summe der gebildeten Produkte ergibt den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf.

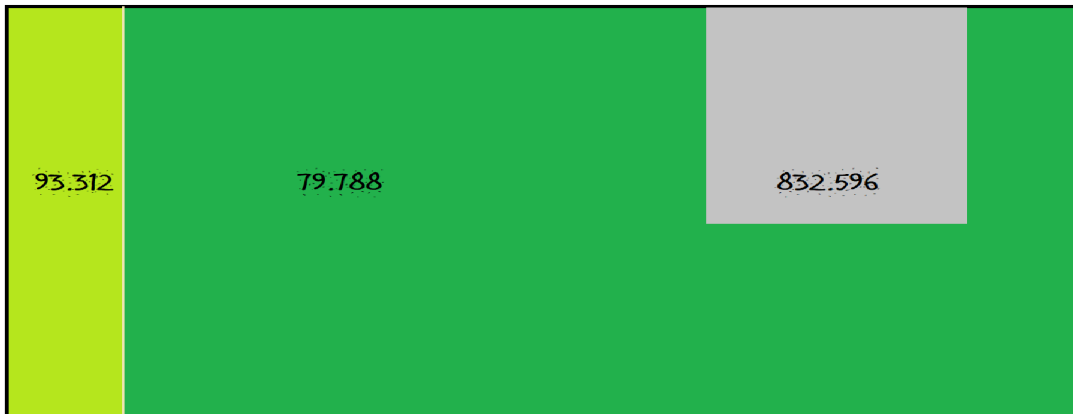
Biotopwertliste (Auszug)

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
02.01.01.02	EBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	15
02.01.02.01	EBN Schillgrund mit Epibenthos	21
02.01.02.02	EBN Schillgrund mit Infauna	15
02.01.02.03	EBN Schillgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	15
02.01.03	EBN Torfgrund – ausschließlich Wattenmeer und Ästuare	18
02.01.04.01	EBN Sandgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	17
02.01.04.01.01.03	EBN Sandgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	18
02.01.04.01.02	EBN Sandgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	21
02.01.04.02	EBN Sandgrund mit Infauna	16
02.01.04.03	EBN Sandgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	15
02.01.05.01	EBN Schlickgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	17
02.01.05.01.01.03	EBN Schlickgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	18
02.01.05.01.02	EBN Schlickgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	21
02.01.05.02	EBN Schlickgrund mit Infauna	17
02.01.05.03	EBN Schlickgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	16
02.01.06a	EBN Biogenes Riff mit Europäischen Austern	23
02.01.07a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Pazifischen Austern	16
02.01.08a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln (Mytilus edulis)	22
02.01.09a	EBN Muschelkulturen	8
02.02	Sublitorales Benthal der Nordsee (kurz: SBN)	
02.02.01.01	SBN Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	13
02.02.01.02	SBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11

Rechenbeispiel



Wiese↑ Wald↓ Strasse↑ Parkplatz↓ Wald↑



100.6 ha

		IST			NEU				
Typ		Fl	Pt	Summe Pt	Fl	Pt	Summe Pt	Diff	
34.07a.01	Wiese	58	20	11612160	93312	9,4	20	8707129344	
52.01.01a	52.04.06a	Strasse	17,8	0	0	79788	8	0	0
44.04M	Wald	24,8	11	2722896	832596	83,4	11	917,4	
		100,6		14335056	1005696	100,8		8707130261,4	869279520
				14 Mio				8,707 Mrd	8,69 Mrd

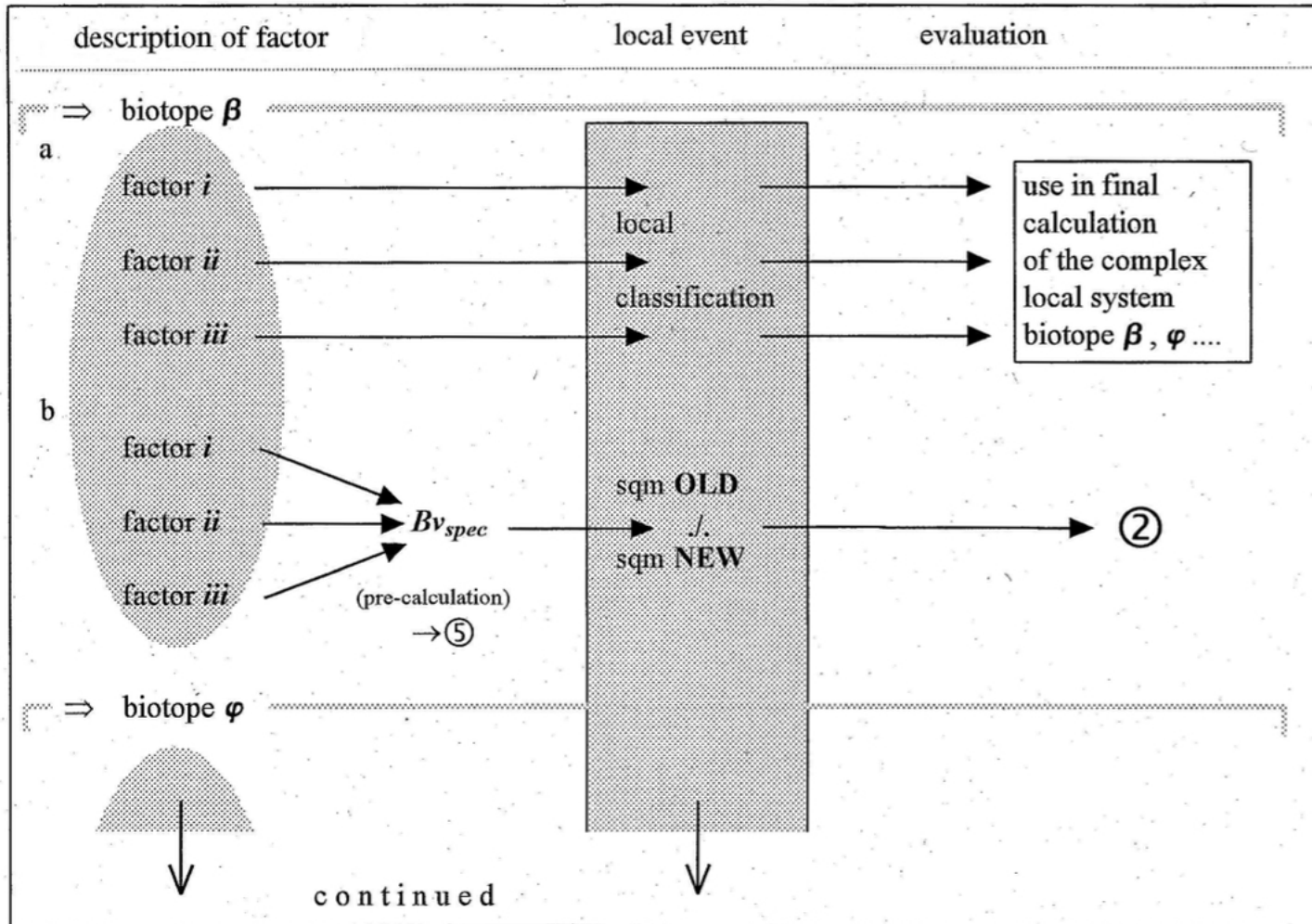
Mathematik und Methodik

Das Biotopwertverfahren kennt vom math. Grundansatz her keine Bewertung der Interaktion von Flächensegmenten (z.B. nachvollziehbare Aufhebung der ökol. Barrierenwirkung einer Strasse). Diese Interaktion ist vielmehr durch stark ermessensbelastete Rechenwege nachzuarbeiten.

Das Biotopwertverfahren berücksichtigt im Wesentlichen einen ökologischen „Eigenwert“ der bewerteten Flächen, aber keinen ökosystemar funktionalen Interferenzwert.

Hierbei ist generell anzustreben Frage zu stellen, daß der klassische Flächenwert, also die 90° Aufsicht auf eine Fläche, durch deren tatsächliche Flächenausdehnung ersetzt werden muß. Eine Steigung von 45° würde immerhin eine Flächenumfangsteigerung mit dem Faktor 1,41 mit sich bringen.

Using characterising factors of one a Biotope a) by single local quantification *or* b) by a Bv_{spec}



In “b” there is no possibility, to include the value of a single function in a final calculation, because there has been an irreversible pre-calculation independent from the local circumstances.

Rechtsprechung

Die Gemeinde ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, nicht an standardisierte Bewertungsverfahren gebunden.

BVerwG v. 23. April 1997 - BVerwG 4NB 13.97
OVG Münster v. 05.12.1996 - OVG 7a D 23/95.NE

Ist ein Bebauungsplan mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, kann die Hinnahme eines Ausgleichsdefizits abwägungsfehlerfrei sein, wenn dies mit der Unzulänglichkeit rechnerischer Verfahren zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Ausgleich begründet wird.

BVerwG v. 07.11.2007 - 4 BN 45.07

Aus- und Einsichten I

Den einzelnen Bewertungen der jew. Biotoptypen ist keine begründende Herleitung beigefügt, was Inhalte und Wertungen in den Biotoppunktetabellen oft nicht nachvollziehbar macht. So erhalten gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. das Sandwatt der Nordsee (6 Pt) oder Wacholderheiden (5 Pt) einen niedrigeren Wert als ein extensiv bewirtschafteter Acker (7 Pt).

Anders sieht es in vielen Leitlinien auf Länder-ebene aus - incl. teuren Kuriositäten.

Die Berechnungsformel in Hessen kennt z.B. für asphaltierte Flächen 3 Pt, weil, da man durch Null nicht dividieren darf, in der Formel eine 1 statt einer Null residiert.

Zudem führt ein Rechenfehler zu Millionen DM bzw. € Mindereinnahmen aus der Ersatzzahlung gegenüber einer korrekten Berechnung

Aus- und Einsichten II

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wird vielfach über Ersatzgeldzahlungen (§ 15 Abs.6 BNatSchG) kompensiert. Hier legt die BKompV dem Vernehmen nach einheitliche Maßstäbe auf Grund einer höhenbezogenen Skalierung fest. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden WKA errichtet, sind Abschläge von 15 Prozent vorgesehen.

Möglichkeiten, auch in Sachen Landschaftsbild eingriffsmindernd und damit Biotopwertpunkte-Defizite mindernd zu planen, kennt die BKompV kaum.

..... weitergehendes siehe KLUGE, T., Anforderungen an den Umfang der Visualisierung der Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild im Zuge der Regional- und Flächennutzungsplanung, 27. Windenergietage, Linstow 11/2018.

Aus- und Einsichten III

Die BKompV ist zu komplex für eine einfache Anwendung. Die Biotopwertlisten erinnern an ein Drama von Vaclav Havel, in dem für die Bürosprache „Ptydepe“ Wörter mit komplexen Inhalten entwickelt werden (z.B. ein Wort für „sich in böser Absicht nähern“ und eines für „sich in guter Absicht nähern“, ggf. Splitting in weitere Differenzierungen).

Alleine schon die BKompV-Hilfestellung für Planungsbüros (Architekten,.....) umfasst 8 Seiten

vgl. bdla, Orientierungshilfe zur Bundeskompensationsverordnung - Hinweise zur Vergütung von Leistungen bei der Anwendung der Bundeskompensationsverordnung, Berlin 3/2021

Aufgrund der Vielfalt der Bewertungsverfahren in den einzelnen Bundesländern war einst geplant, eine BKompV bundesweit für alle Eingriffs- und Ausgleichsverfahren zu etablieren. Aufgrund der eher ablehnenden Haltung des Bundesrates ist es dazu bislang nicht gekommen, so dass es bisher (!) bei der mit einem eher begrenzten Anwendungsbereich ausgestatteten BKompV geblieben ist.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass erneut seitens der Bundesregierung versucht werden wird, eine umfassend wirkende BKompV zu installieren. Daher ist windenergiepolitisch Vorsicht und Wachsamkeit geboten.

Aufgrund alldessen ist zu empfehlen, verbalargumentativ möglichst die Realkompensation zu verfolgen. Denn „der Realkompensation wird als substantiellem Teil des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung weiterhin Vorrang eingeräumt.“

**Und zu guter Letzt
kaum zu glauben, aber amtlich**

**„Ein konsequent ausgestaltetes
Vermeidungsverbot soll gestärkt werden.“**

Deutscher Bundestag, Wiss. Dienst, WD 7 - 3000 - 235/18 , *Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz*, Berlin 11/2018

bdlA, *Orientierungshilfe zur Bundeskompensationsverordnung - Hinweise zur Vergütung von Leistungen bei der Anwendung der Bundeskompensationsverordnung*, Berlin 3/2021;